

Statuten der Gesellschaft für Schüलगärten Zürich

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1.1 Name Unter dem Namen "Gesellschaft für Schüलगärten Zürich", im folgenden GSG genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 1.2 Sitz Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- Art. 1.3 Zweck Der Verein bezweckt die Errichtung und Führung von Lehrgärten (im folgenden Schüलगärten genannt) für Primarschüler und -schülerinnen der Stadt Zürich. Die Schüलगärten werden nach biologischen Methoden, die im „Leitfaden“ umschrieben sind, bewirtschaftet. Die Schüler und Schüलगerinnen sollen die Zusammenhänge in der Natur erlernen und zu einer naturverbundenen Lebenshaltung ermuntert werden.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2.1 Mitgliedschaft Alle natürlichen und juristischen Personen, die Sinn und Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied bzw. Ehrenmitglied der GSG werden. Die Vorstandsmitglieder, die GartenleiterInnen und HilfgartenleiterInnen sind automatisch Mitglieder des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, welche sich in besonderer Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben.
- Art. 2.3 Rechte Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht. Solange die Stadt Zürich die GSG subventioniert, hat sie das Recht, eine Person in den Vorstand der GSG zu beordern. Zurückgetretene GartenleiterInnen und HilfgartenleiterInnen, die mindestens ein Jahr ihre Tätigkeit ausübten, sind für ein weiteres Jahr Mitglieder

- Art. 2.4 Pflichten Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Statuten und der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Grundsätze des Leitfadens.
- Art. 2.5 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Interessenten stellen ein Beitritts-gesuch an den Vorstand, der die provisorische Mitgliedschaft bestätigt. Die definitive Mitgliedschaft erfolgt durch die Vereins-versammlung. Der Vorstand kann das Aufnahme-gesuch ohne Begründung ablehnen.
- Art. 2.6 Beendigung Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
- Art. 2.7 Ausschluss Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die das gute Einvernehmen im Verein stören, die den Namen des Vereins missbrauchen und die Weisungen des Vorstandes oder die Statuten missachten, sowie das Ansehen und den guten Ruf der GSG schädigen, können ausgeschlossen werden. Der endgültige Entscheid über den Ausschluss liegt bei der Vereins-versammlung. In der Zwischenzeit kann das Mitglied vom Vorstand suspendiert werden.

III Organisation

- Art. 3.1 Organe Der Verein hat folgende Organe:
 – Vereins-versammlung
 – Vorstand
 – Rechnungsrevisoren
- Art. 3.2 Vereins-versammlung Die Vereins-versammlung hat folgende Befugnisse:
 - Genehmigung des Protokolls der Vereins-versammlung
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisoren bzw. Ersatzrevisoren
 - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

- Art. 3.3 Vorstand
 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, wovon zwei aktive GartenleiterInnen sein müssen. Um eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulamt zu gewährleisten ist seine ständige Vertretung im Vorstand sehr erwünscht.
 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht von den Statuten oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere beschliesst der Vorstand über sämtliche Entschädigungen der GartenleiterInnen und Verwaltungsfunktionen sowie über die Höhe der Elternbeiträge.
 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt die Funktionen der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.
- Art. 3.4 Zeichnung
 Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:
 Für Verbindlichkeiten allgemeiner Art:
 - der Präsident mit einem Vorstandsmitglied, kollektiv zu
 Für Wertschriften und Transaktionen:
 - der Präsident mit dem Kassier, kollektiv zu zweien
 Für Kassa, Postcheck und Bank:
 - der Präsident und der Kassier, je einzeln
- Art. 3.5 Revisoren
 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV Finanzielle Mittel

- Art. 4.1 Finanzen
 Der Verein finanziert sich aus:
 - Subventionen der Stadt Zürich
 - Elternbeiträgen
 - Spenden- und -Gönnerbeiträgen
 - Schenkungen und Legaten
- Art. 4.2 Spenden
 Jedermann kann den Verein durch Spenden unterstützen. Diese können Geldmittel, Naturalgaben oder Arbeitsleistungen sein.

V. Haftung

Art. 5.1 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Ausgetretene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Vergünstigungen oder Vorteile, die aus der Vereinsmitgliedschaft resultierten.

VI. Auflösung

Art. 6.1

Soll über die Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist die Vereinsversammlung mit eingeschriebenem Brief mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.

Für eine Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Reinvermögen nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten einer Institution zu, welche sich verpflichtet, dieses für einen ähnlichen Zweck zu verwenden.

VII Schlussbestimmung

Art. 7.1

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1994. Sie treten mit deren Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 22. März 2000 in Kraft.

Zürich, den 5. Januar 2000

Das Sekretariat:

Der Präsident: